

Richtlinien über die Entschädigung für amtliche Mandate (Straf- und Haftverfahren, fürsorgerischer Freiheitsentzug)

Dieses Merkblatt enthält Richtlinien über die Entschädigung für

- > amtliche Verteidiger/-innen (§ 16, 17 AnwGebV),
- > unentgeltliche Rechtsbeistände/Rechtsbeiständinnen:
 - > von Geschädigten in Strafverfahren (§ 10 Abs. 5 StPO, ZR 95 [1996] Nr. 33),
 - > in Haftprüfungsverfahren bei Zwangsmassnahmen gegen Ausländer/-innen,
 - > in Verfahren betreffend fürsorgerischer Freiheitsentziehung (Kreisschreiben OG 26.8.96).

Diese Richtlinien gelten **nicht** für die Entschädigung von unentgeltlichen Rechtsbeiständen in gewöhnlichen **Zivilprozessen** (grundsätzlich Entschädigung nach Streitwert).

I. Allgemeines

Das amtliche Mandat wird einer **bestimmten** Person erteilt. Substitution ist zu bewilligen (Erkrankung, Ferienabwesenheit, etc.). Das Mandat beginnt ab Datum der Bestellungsverfügung (ausser es erfolge rückwirkende Bestellung) und endet **in der Regel** mit rechtskräftiger Erledigung des Verfahrens (inkl. kantonale Rechtsmittelverfahren).

Ausnahme: Bei Ernennung allein gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 2 StPO (wegen Haft) erlischt das Mandat automatisch mit der Haftentlassung. In Zweifelsfällen hat sich der Anwalt/die Anwältin um Klärung zu bemühen.

Gleichzeitige Bemühungen für mehrere Mandate (z.B. Wegzeit) sind auf die Mandate aufzuteilen. Zusätzliche private Entschädigung bei einem amtlichen Mandat ist unzulässig; zur Zulässigkeit paralleler Privatmandate vgl. ZR 99 [2000] Nr. 49.

Die richterliche Prüfung der Honorarnote ist kein Misstrauen gegenüber der Anwaltschaft, sondern eine Verpflichtung gegenüber denjenigen, welche die Kosten letztlich zu tragen haben.

II. Zuständigkeit zur Festsetzung des Honorars (§ 10 Abs. 5, 13 Abs. 2 StPO)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> > Beendigung Mandat während Untersuchung: | <p>Stv. Präs. BGZ, Büro für amtliche Mandate,
(in Fällen gemäss § 56 GVG Präs. AK OG),</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > nach Einstellung der Untersuchung:
Achtung: Entschädigung erfolgt erst nach der Einstellung | <p>Stv. Präs. BGZ, Büro für amtliche Mandate,
(in Fällen gemäss § 56 GVG Präs. AK OG),</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > nach Strafbefehl: | <p>Staatsanwältin / Staatsanwalt,</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > nach Anklageerhebung: | <p>Sachrichter/-in,</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > Zwangsmassnahmen gegen Ausländer/-innen: | <p>Stv. Präs. BGZ; Büro für amtliche Mandate,</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > Fürsorgerische Freiheitsentziehung: | <p>Sachrichter/-in, FFE-Kanzlei,</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> > Verfahren Jugendanwaltschaft, Jugendgericht: | <p>Präsident/-in Jugendgericht</p> |

III. Gestaltung der Honorarnote (§ 17 Abs. 1 AnwGebV)

Die Rechnungspositionen sind einzeln zu spezifizieren, damit der Aufwand überprüft werden kann. Jede Tätigkeit ist nach Datum, Art (Aktenstudium, Brief, Telefon, Besuch, Zeugeneinvernahme etc.), Bezugsperson (an/von StA, bei Klient/-in in Gefängnis etc.) und Zeitaufwand aufzuführen. Auch Wartezeiten sind zu vermerken. Je ungewöhnlicher eine Aktivität ist, desto mehr bedarf sie der Erklärung. Die Mehrwertsteuer-Nummer ist auf jeder Rechnung anzugeben.

IV. Zeitmessung

Für alle Aktivitäten ist der effektive Zeitaufwand in Minuten in Rechnung zu stellen (keine Standardisierungen, keine pauschalen Stundenbruchteile). Dies gilt auch für Telefongespräche.

V. Zeitaufwand (§ 10, 11 AnwGebV, ZR 95 [1996] Nr. 33)

Entschädigt wird der Anwaltsaufwand, der für die korrekte Mandatsführung notwendig ist. Zu berücksichtigen sind die Schwierigkeiten des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, der Aktenumfang etc. Aus dem Umstand, dass den Geschädigten nach Opferhilfegesetz gewisse Mitwirkungs- bzw. Teilnahmerechte zustehen, darf nicht geschlossen werden, es gehöre zu den Aufgaben des Geschädigtenbeistandes/der Geschädigtenbeiständin, sämtliche dieser Rechte jederzeit wahrzunehmen (ZR 94 [1995] Nr. 2). Zur Entschädigung für das Gerichtsverfahren vgl. § 10 AnwGebV. Im Verfahren betreffend FFE und Zwangsmassnahmen gegen Ausländer/-innen werden nur Bemühungen für das gerichtliche Verfahren vergütet.

Zum notwendigen Aufwand gehören insbesondere

- › erforderliches Aktenstudium,
- › notwendige Teilnahme an Einvernahmen/Verhandlungen samt Wegzeit (für Verhandlungen/Besuche in Zürich pro Weg maximal ½ Stunde, auch für Auswärtige, BGE 1P.327/1999),
- › notwendige Besuche im Gefängnis,
- › erforderliche Eingaben,
- › Vorbereitung des erforderlichen Plädoyers und Teilnahme an Hauptverhandlung.

Grundsätzlich nicht entschädigt (da im Stundenansatz inbegriffen) werden

- › Zeitaufwand betreffend Übernahme des Mandats,
- › Sekretariatsarbeit: Schreibearbeiten, Terminabsprachen, Bestellung/Verpackung/Rücksendung von Akten, Adressnachforschungen, Aktenablage, Verfassen administrativer Schreiben, Aktenverkehr, Erstellung der Honorarrechnung (§ 14 Abs. 2 AnwGebV),
- › Rechtsstudium (Beschluss VB930090 der Verwaltungskommission des Obergerichts; Ausnahme: aussergewöhnliche Rechtsfragen),
- › Bemühungen in parallelen Verfahren (Asylverfahren, fremdenpolizeiliche Verfahren etc.),
- › anwaltliche Kürzestaufwände (Kenntnisnahme von Vorladungen und Ernennungs- bzw. Entlassungsverfügungen, Telefonversuche etc.),
- › soziale Betreuungsarbeit (Bsp.: Hilfe bei privaten Beziehungen),
- › Fotokopierzeit,
- › Zeit für Akten holen und bringen (vgl. aber Post-/Kuriergebühren).

VI. Barauslagen (§ 14 Abs. 1 AnwGebV)

Entschädigt werden *notwendige, effektive* (nicht pauschale) Barauslagen, namentlich

- › Telefongesprächsgebühren,
- › Post-/Kuriergebühren,
- › Auslagen für Übersetzung und Dolmetschen (Ansätze gemäss [Dolmetscherverordnung](#)),
- › Reisespesen.

Nicht entschädigt werden etwa

- › Amortisation von Telekommunikationsanlagen,
- › „Kleinspesenpauschale“, Kleinmaterial, Schreibmaterial etc.

VII. Stundenansatz/Barauslagenentschädigung (§ 11, 14 AnwGebV; BGE 132 I 201)

Der Stundenansatz für Bemühungen bis 31.3.2002 beträgt in der Regel **Fr. 150.--**, für Bemühungen ab dem 1.4.2002 in der Regel **Fr. 200.--** (bei MWSt-Pflicht zuzüglich 6.5% bzw. 7.5% ab 1.1.1999 bzw. 7.6% ab 1.1.2001); derjenige für Dolmetscher gemäss [Dolmetscherverordnung](#) in der Regel **Fr. 70.--** (bei MWSt-Pflicht zuzüglich 6.5% bzw. 7.5% ab 1.1.1999 bzw. 7.6% ab 1.1.2001). Anwälten/Anwältinnen mit Kenntnissen seltener Sprachen kann ein Ansatz von Fr. 170.-- bzw. 220.-- (zuzüglich allfällige MWSt) für Bemühungen gewährt werden, während denen Übersetzungskosten eingespart werden.

Entschädigung von Barauslagen:

- › pro eigene Fotokopie: Fr. –.50,
- › Telefon, Post, Kurierdienst: die effektiven Gebühren bzw. Kosten,
- › Reisespesen öffentliche Verkehrsmittel: die effektiven Kosten (2. Klasse),
- › Autospesen: Fr. –.55 pro Fahrkilometer,

Für alle Barauslagen gilt: bei MWSt-Pflicht zuzüglich 6.5% bzw. 7.5% ab 1.1.1999 bzw. 7.6% ab 1.1.2001.